

Geschäftsordnung

des Aufsichtsrates der AVG Köln mbH in
der Fassung vom 18.12.2025

Über die in den §§ 12 – 14 des Gesellschaftsvertrages getroffenen Regelungen hinaus bestimmt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates folgendes:

1. Der Aufsichtsrat tagt mindestens drei Mal im Jahr am Sitz der Gesellschaft.
2. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung steht das Recht zu, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrates aus wichtigen Gründen beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden zu beantragen.
3. Ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Amtsausübung verhindert, tritt der/die stellvertretende Vorsitzende an seine/ihre Stelle.
4. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates bereitet die Sitzung des Aufsichtsrates vor, leitet sie und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Als Sprecher/Sprecherin des Aufsichtsrates ist der/die Vorsitzende befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat zu geben und entgegenzunehmen.
5. Die Abstimmung in den Sitzungen geschieht durch Handaufheben, soweit nicht von mindestens 20 % der Mitglieder des Aufsichtsrates geheime Abstimmung beantragt wird.
6. Der/Die Vorsitzende kann eine Sitzung des Aufsichtsrates ohne Erledigung der Tagesordnung beenden, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint. In diesem Fall hat er/sie zur Erledigung der restlichen Punkte der Tagesordnung eine neue Sitzung einzuberufen, die nicht später als einen Monat nach der abgebrochenen Sitzung stattfinden soll.
7. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden den anderen Organen der Gesellschaft bekannt zu geben. Dies gilt entsprechend für die vom Aufsichtsrat in Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben abgegebenen Willenserklärungen.
8. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Aufsichtsrates werden bei der Geschäftsführung wahrgenommen.
9. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Angelegenheiten bilden. Die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, Entscheidungen des Aufsichtsrates in den entsprechenden Angelegenheiten vorzubereiten und ihre Ausführung zu überwachen. Den Ausschüssen können Entscheidungsbefugnisse nach § 13 Abs. 2 und Abs. 2 a Gesellschaftsvertrag übertragen werden sowie Vorberatungstagesordnungspunkte nach § 13 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n.

10. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse hat die Geschäftsführung teilzunehmen.
11. Der Aufsichtsrat kann die Anhörung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beschließen und ihnen insoweit die Teilnahme an der Sitzung gestatten.
12. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind vertraulich und dürfen nur gegenüber den Gesellschaftern und der Geschäftsführung verlautbart werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter.
13. Interessenkonflikte
 - 13.1 Das Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem/der Vorsitzenden gegenüber offen. Der/Die Vorsitzende informiert sodann den Aufsichtsrat. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.
 - 13.2 Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
 - 13.3 Das Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet zu überprüfen, dass alle Geschäfte zwischen ihm und dem Unternehmen den branchenüblichen Standards entsprechen.
14. Das Aufsichtsratsmitglied gibt gegenüber dem/der Vorsitzenden eine Erklärung darüber ab, wenn es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.
15. Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen regelmäßig an den Sitzungsterminen des Gremiums teil. In dem jährlichen Bericht des Aufsichtsrates werden die Fehlzeiten abstrakt aufgeführt.